

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 13. Februar 1992

32. Stück

81. Verordnung: Studienordnung für den Studienversuch Industrieller Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling

82. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Einrichtung des Studienversuches Tapiserie an der Akademie der bildenden Künste in Wien

81. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für den Studienversuch Industrieller Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling

Auf Grund des § 13 Abs. 4, 5 und 6 in Verbindung mit § 15 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/ 1991, wird verordnet:

Einrichtung

§ 1. Der Studienversuch Industrieller Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling ist an der Montanuniversität Leoben ab dem Wintersemester 1992/93 für die Dauer von fünf Studienjahren mit folgenden Studiengzweigen einzurichten:

- a) Verfahrenstechnik des industriellen Umweltschutzes;
- b) Entsorgungs- und Deponietechnik.

Studiendauer und Studienabschnitte

§ 2. (1) Der Studienversuch Industrieller Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit die Inskription von zehn Semestern. Die zwei Studienabschnitte umfassen je fünf Semester. Die Gesamtstundenzahl darf 210 Wochenstunden nicht überschreiten.

(2) Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, die Grundlagen für die wissenschaftliche Berufsvorbildung auf den Gebieten des Studienversuches Industrieller Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling zu vermitteln.

(3) Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung der Bildung und Ausbildung auf den Gebieten des Studienversuches Industrieller Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling.

(4) Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

Erster Studienabschnitt

§ 3. (1) Der erste Studienabschnitt umfaßt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen aus den in Abs. 2 genannten Prüfungsfächern im Ausmaß von 90 bis 110 Wochenstunden. Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus Freifächern im Ausmaß von zehn Wochenstunden zu besuchen.

(2) Prüfungsfächer des ersten Studienabschnittes sind mit folgenden Stundenrahmen:

Name des Faches	Wochenstunden
a) Mathematik, Darstellende Geometrie und EDV	16—22
b) Physik, Mechanik und Hydromechanik	16—22
c) Chemie, Physikalische Chemie und Biochemie	14—18
d) Elektrotechnik und Maschinenbau .	7— 9
e) Ökologie	12—14
f) Nach Maßgabe des gewählten Studiengzweiges:	
1. Im Studiengzweig Verfahrenstechnik des industriellen Umweltschutzes:	
Grundlagen der Verfahrenstechnik und Meßtechnik	8—12
2. Im Studiengzweig Entsorgungs- und Deponietechnik:	
Grundzüge der angewandten Geowissenschaften	8—12
g) Vorprüfungsfächer zur ersten Diplomprüfung	17—26.

Vorprüfungen zur ersten Diplomprüfung

§ 4. (1) Die Vorprüfungen haben der Feststellung von erforderlichen Vorkenntnissen zu dienen.

(2) Zur ersten Diplomprüfung sind aus folgenden Fächern Vorprüfungen abzulegen:

- a) Allgemeine Wirtschafts- und Betriebswissenschaften;
- b) Einführung in das Umweltrecht;
- c) Nach Maßgabe des gewählten Studienganges:
 1. Im Studiengang Verfahrenstechnik des industriellen Umweltschutzes:
Grundzüge der angewandten Geowissenschaften;
 2. Im Studiengang Entsorgungs- und Depo-
nietechnik:
Grundlagen der Verfahrenstechnik und
Meßtechnik.

Zulassung zur ersten Diplomprüfung

§ 5. (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung (§ 6 Abs. 2 lit. a) oder zu einem Prüfungsteil einer solchen Teilprüfung (§ 6 Abs. 4) setzt die gültige Inskription in dem (den) Semester(n), in dem (denen) die Lehrveranstaltung(en) laut Studienplan angesetzt sind, und den Abschluß der für die betreffende Prüfung in Betracht kommenden Lehrveranstaltung(en) sowie die positive Beurteilung bestimmter Teilprüfungen (Prüfungsteile) nach Maßgabe des Studienplanes voraus.

(2) Im Falle des § 6 Abs. 2 lit. b setzt die Zulassung zu einem der beiden Teile der kommissionellen Prüfung voraus:

- a) die gültige Inskription in den Semestern, in denen laut Studienplan die die Prüfungsfächer umfassenden Lehrveranstaltungen angesetzt sind;
- b) die erfolgreiche Teilnahme an den für die zu prüfenden Fächer im Studienplan vorgeschriebenen Übungen, Seminaren, Proseminaren, Privatissima, Praktika, Arbeitsgemeinschaften und Konversatorien.

(3) Die Zulassung zum zweiten Teil der kommissionellen Prüfung setzt weiters die positive Beurteilung des ersten Teiles dieser Prüfung und die erfolgreiche Ablegung der vorgesehenen Vorprüfungen voraus.

Erste Diplomprüfung

§ 6. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Mathematik, Darstellende Geometrie und EDV;
- b) Physik, Mechanik und Hydromechanik;
- c) Chemie, Physikalische Chemie und Biochemie;
- d) Elektrotechnik und Maschinenbau;
- e) Ökologie;
- f) Nach Maßgabe des gewählten Studienganges:

1. Im Studiengang Verfahrenstechnik des industriellen Umweltschutzes:
Grundlagen der Verfahrenstechnik und Meßtechnik;
2. Im Studiengang Entsorgungs- und Depo-
nietechnik:
Grundzüge der angewandten Geowissenschaften.

(2) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung. Sie ist nach Wahl des Kandidaten

- a) entweder in Form von Teilprüfungen von Einzelprüfern
- b) oder als kommissionelle Prüfung in zwei Teilen vom gesamten Prüfungssenat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abzuhalten:

aa) Der erste Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt mindestens zwei, höchstens aber drei vom Kandidaten anzugebende Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung. Die übrigen Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind im zweiten Teil der kommissionellen Prüfung zu prüfen.

bb) Meldet sich der Kandidat nach dem ersten Studienjahr zum ersten Teil der kommissionellen Prüfung, so umfaßt sie diejenigen Prüfungsfächer bzw. diejenigen Prüfungsteile derselben, die den im ersten Studienjahr laut Studienplan angesetzten Lehrveranstaltungen entsprechen. Der zweite Teil der kommissionellen Prüfung umfaßt die übrigen Prüfungsfächer bzw. Prüfungsteile.

(3) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme der ersten Diplomprüfung erst nach erfolgreicher Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen (Prüfungsteile), so hat sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer (Prüfungsteile) zu beschränken.

(4) Umfaßt eine Teilprüfung den Stoff von mehreren Vorlesungen, allenfalls auch von Repetitorien, so zerfällt diese Teilprüfung in so viele Prüfungsteile, als Lehrveranstaltungen eingerichtet sind. Teilprüfungen und Prüfungsteile von solchen können frühestens nach Abschluß der ihren Stoff betreffenden Lehrveranstaltungen abgelegt werden.

(5) Die erste Diplomprüfung ist grundsätzlich mündlich abzuhalten. Sind jedoch Rechen- oder Konstruktionsaufgaben zu lösen oder übergeordnete Sachzusammenhänge darzustellen, so ist dies schriftlich durchzuführen. Im Studienplan kann überdies aus pädagogischen Gründen die schriftliche Abhaltung von Prüfungen oder Prüfungsteilen vorgesehen werden.

(6) Wenn die erste Diplomprüfung nicht spätestens bis zum Ende des siebenten Semesters vollständig abgelegt wurde, sind weitere Semester in

den zweiten Studienabschnitt nicht einzurechnen (§ 20 Abs. 3 AHStG). Innerhalb der Einrechnungsfrist sind unter Beachtung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen (§ 10 Abs. 3 und § 27 Abs. 2 AHStG) die Absolvierung von Lehrveranstaltungen sowie das Antreten zu Prüfungen des zweiten Studienabschnittes zulässig. Dies kann für bestimmte Fächer im Studienplan auch über die Einrechnungsfrist hinaus gestattet werden, sofern wenigstens ein Großteil der ersten Diplomprüfung bereits abgelegt worden ist.

Zweiter Studienabschnitt

§ 7. (1) Der zweite Studienabschnitt umfaßt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen Lehrveranstaltungen aus den in Abs. 2 genannten Prüfungsfächern im Ausmaß von 100 bis 120 Wochenstunden. Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus Freifächern im Ausmaß von fünf Wochenstunden zu besuchen.

(2) Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnittes sind mit folgenden Stundenrahmen:

Name des Faches	Wochenstunden
a) Im Studienzweig Verfahrenstechnik des industriellen Umweltschutzes:	
1. Umweltorientierte Verfahrenstechnik	18—22
2. Apparatebau, Anlagentechnik, Energiewirtschaft und Automation	18—22
3. Umweltgerechte Produktgestaltung	10—14
4. Wertstoffrückgewinnung	16—19
5. Luft — Wasser — Boden	8—12
6. Abfallvermeidung, Abfallwirtschaft, Stoffkreisläufe	10—14
7. Vorprüfungsfächer zur zweiten Diplomprüfung	16—20.
b) Im Studienzweig Entsorgungs- und Deponietechnik:	
1. Entsorgungs- und Deponietechnik, Altlastensanierung	16—20
2. Umweltgeologie und Sedimentologie	14—18
3. Geomechanik und spezielle Geotechnik	14—18
4. Entsorgungsbergbau	10—14
5. Luft — Wasser — Boden	8—12
6. Abfallvermeidung, Abfallwirtschaft, Stoffkreisläufe	10—14
7. Vorprüfungsfächer zur zweiten Diplomprüfung	19—23.

(3) Die im § 15 Abs. 5 AHStG genannten Lehrveranstaltungen sind als Freifächer anzubieten.

Diplomarbeit

§ 8. (1) Das Thema der Diplomarbeit ist einem dem gewählten Studienzweig zugehörigen Fach der zweiten Diplomprüfung zu entnehmen.

(2) Der Kandidat ist berechtigt, das Thema der Diplomarbeit aus einer Anzahl von Vorschlägen der ihrem Fach nach zuständigen Universitätslehrer gemäß § 23 Abs. 1 lit. a UOG nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 AHStG auszuwählen. Dem Universitätslehrer, der das Thema vorgeschlagen hat, obliegt auch die Betreuung des Kandidaten bei der Ausarbeitung der Diplomarbeit sowie ihre Begutachtung. Er hat nach Anhörung des Kandidaten im Einvernehmen mit dem Präses der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung festzusetzen, ob die Diplomarbeit als Institutsarbeit oder als Hausarbeit durchzuführen ist.

(3) Die Diplomarbeit ist bei der Prüfungskommission zur Abhaltung der zweiten Diplomprüfung einzureichen.

Vorprüfungen zur zweiten Diplomprüfung

§ 9. (1) Zur zweiten Diplomprüfung sind aus folgenden Fächern Vorprüfungen abzulegen:

- a) Im Studienzweig Verfahrenstechnik des industriellen Umweltschutzes:
 1. Lärm- und Strahlenschutz;
 2. Biologie;
 3. Umweltrecht;
 4. Meßtechnik.
- b) Im Studienzweig Entsorgungs- und Deponietechnik:
 1. Lärm- und Strahlenschutz;
 2. Biologie;
 3. Umweltrecht;
 4. Vermessungskunde.

(2) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 5 sind sinngemäß anzuwenden.

Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

§ 10. (1) Für die Zulassung zum ersten Teil der zweiten Diplomprüfung gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

- a) die erfolgreiche Ablegung der ersten Diplomprüfung;
- b) die Inskription in der gemäß § 2 Abs. 1 vorgesehenen Zahl von Semestern;
- c) die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfungen aus den im § 9 genannten Fächern;
- d) die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung;
- e) die Approbation der Diplomarbeit;